

Recht im Bürgerfunk

Ein Leitfaden

November 1996

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung	1
2 Das Recht auf freie Rede	2
3 Der Schutz des Art. 5 GG	2
3.1 Schutz von Werturteilen	3
3.2 Schutz von Behauptungen	3
3.3 Meinung oder Tatsache?	3
3.4 Das Zensurverbot	4
4 Schranken der Freiheit	5
4.1 Allgemeine Gesetze	5
4.1.1 Volksverhetzung	6
4.1.2 Gewaltverherrlichung	6
4.1.3 Pornographie	7
4.1.4 Gebot von Treu und Glauben	7
4.2 Jugendschutz-Gesetze	8
4.2.1 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	8
4.2.2 Jugendschutz im LRG	8
4.3 Der Schutz der Ehre	9
4.3.1 Beleidigung	9
4.3.2 Üble Nachrede, Verleumdung, Politische üble Nachrede	10
4.3.3 Beschimpfung von Bekenntnissen	12
4.3.4 Zivilrechtlicher Ehrenschatz	12
4.3.5 Kreditgefährdung	13
4.3.6 Sittenwidrige Schädigung	14
5 Abwägung – was geht vor?	14
5.1 Werturteile kontra Persönlichkeitsschutz	16
5.2 Tatsachenbehauptungen kontra Persönlichkeitsschutz	17
5.3 Besonderes bei Satiren	19
6 Entscheidungen der LfR	20
6.1 Jugendschutz / Pornographie	20
6.2 Beleidigung	22
6.3 Geschäftsschädigende Äußerungen	22
6.4 Beschimpfung von Bekenntnissen	23
6.5 Werbeverbot	24
6.6 Verbot von Wahl- und Parteienwerbung	25
7 Abkürzungen / Literatur	26

1 Vorbemerkung

Immer wieder muß die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) "Schiedsrichterin" in Auseinandersetzungen zwischen Veranstaltergemeinschaften und Bürgerfunk-Gruppen sein: Sie entscheidet, ob Bürgerfunk-Beiträge ausgestrahlt werden müssen oder gegen presse- und rundfunkrechtliche Regelungen verstoßen. Bei ihren Entscheidungen richtet sich die LfR nach den Vorschriften des Landesrundfunkgesetzes Nordrhein-Westfalen (LRG NW) und der Satzung der LfR über die Nutzung der Offenen Kanäle im lokalen Rundfunk.

Eine Veranstaltergemeinschaft darf Bürgerfunk-Beiträge nur ablehnen, wenn sie den formellen Anforderungen nicht entsprechen, die in § 24 Abs. 4 LRG NW genannt sind. Die Beiträge dürfen beispielsweise nicht von Institutionen kommen, die auch in der VG sitzen, sie dürfen keine Werbung enthalten, die Bürgerfunker müssen im Verbreitungsgebiet wohnen. Außerdem heißt es in § 24 Abs. 5 LRG NW, die VG lehnt Beiträge auch dann ab, "wenn sie den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen. Näheres regelt die LfR durch Satzung". In ihrer "Satzung über die Nutzung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk" vom 7. Juli 1993 hat die LfR das getan. In dieser Satzung wird unter anderem bestimmt, daß sich auch Bürgerfunk-Beiträge an die verfassungsmäßige Ordnung halten müssen, die Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre berücksichtigen müssen, keine Jugendschutz-Vorschriften verletzen dürfen, nicht zum Rassenhaß aufstacheln dürfen.

Alle diese Vorschriften beziehen sich direkt auf das Grundgesetz der Bundesrepublik, das Presse- und Meinungsfreiheit garantiert.

Im Art. 5 Abs. 1 GG heißt es:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten....

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Bei jedem Streit über einen Bürgerfunk-Beitrag muß die LfR also entscheiden: Wie weit reicht in dem konkreten Fall die Meinungsfreiheit, ist der Inhalt des Beitrags noch von Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes gedeckt? Oder sind bereits die Schranken zu Ehrverletzung, Jugendschutz oder anderen Gesetzen überschritten? Wenn die LfR prüft, ob ein Beitrag abgelehnt werden darf oder nicht, orientiert sie sich streng an Grundsätzen, die von höchsten deutschen Gerichten, insbesondere dem Bundesverfassungsgericht, entwickelt worden sind.

*Entscheidungen auf
gesetzlicher
Grundlage*

*Formale und
inhaltliche Gründe
für die Ablehnung*

*Die Verfassung
schützt auch
den Bürgerfunk*

Im folgenden wird zunächst kurz dargestellt, was das Recht auf freie Rede alles umfaßt (Kapitel 1 und 2) und welche Vorschriften der Meinungsfreiheit Schranken setzen (Kapitel 3). Dann folgt in Grundzügen, wie das Bundesverfassungsgericht zwischen der Meinungsfreiheit und den einzelnen Vorschriften abwägt (Kapitel 4). Im letzten Abschnitt (Kapitel 5) folgt eine Übersicht über einzelne Entscheidungen der LfR.

2 Das Recht auf freie Rede

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit garantiert allen Menschen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern: Jeder soll ungehindert sagen können, was er denkt und selbst wenn er keine nachvollziehbaren Gründe für seine Meinung nennen kann.¹

Das Grundrecht gilt nicht nur für Gespräche zwischen einzelnen Personen und also für die Individualkommunikation sondern auch für Veröffentlichungen in Massenmedien. Auch die Übertragung von Meinungen und meinungshaltigen Informationen durch Presse oder Rundfunk gilt grundsätzlich als Verbreitung von Meinungen im Sinne des Art. 5 GG.²

Grundgesetzlich geschützt wird die Meinungsfreiheit zum einen im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen. Zum anderen gilt die ungehinderte Möglichkeit zur Verbreitung von Meinungen als grundlegende Bedingung der Demokratie. Erst der Austausch von Argumenten in freier Rede und Gegenrede, die ständige öffentliche Auseinandersetzung und der Kampf um Meinungen in der Öffentlichkeit ermöglichen laut Bundesverfassungsgericht einen funktionierenden demokratischen Prozeß.³

*Meinungsfreiheit
in Presse
und Rundfunk*

*Die Demokratie
braucht öffentlichen
Streit*

3 Der Schutz des Art. 5 GG

Vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt sind und die Formulierung legt es nahe nicht sämtliche möglichen Äußerungen, sondern primär Meinungen.

Das BVerfG hat den Begriff "Meinung" in der Vergangenheit sehr weit gefaßt und sowohl Werturteile als auch Tatsachenbehauptungen dazugezählt - zumindest, sofern sie als Grundlage für die Bildung von Meinungen nötig sind. Dieser "grundsätzlich weit zu verstehende" Begriff der Meinung (BVerfGE 61, 1, 9 und NPD Europas) schließt auch Äußerungen ein, die allgemein für wertlos, abwegig und unsinnig gehalten werden. Laut Bundesverfassungsgericht spielt es beim Schutz der Meinungsfreiheit auch keine Rolle, ob eine Meinung rational begründet oder sehr emotional und irrational geäußert wird.⁴

*Weit gefaßter
Begriff
von Meinung*

¹ BVerfG, NJW 1994, 2943 - "Soldaten sind Mörder" I; BVerfGE 42, 163, 170 f. - Echternach; BVerfGE 61, 1, 7 - NPD Europas

² BayVerfGH, AFP 1987, 394, 408

³ BVerfGE 7, 198, 208 - Lüth-Urteil; BVerfGE 12, 113, 125 - Schmidt/Spiegel; BVerfGE 61, 1, 7 - NPD Europas; BVerfG, NJW, 1994, 2943 -

"Soldaten sind Mörder" I

⁴ BVerfGE 30, 336, 347 - FKK Sonnenfreunde; BVerfGE 61, 1, 7 - NPD Europas; BVerfGE 65, 1, 41

3.1 Schutz von Werturteilen

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Urteilen definiert, was es unter einem "Werturteil" versteht: Eine Äußerung ist dann ein Werturteil, wenn in ihr "eine Ansicht oder Anschauung bestimmter Art zum Ausdruck kommt" (BVerfGE 30, 336, 352 Đ FKK-Sonnenfreunde) oder sie "durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist" (BVerfGE 61, 1, 8f. Đ NPD Europas). Diese allgemeine Definition zeigt: Im Prinzip greift der Schutz des Art. 5 GG bei jeder bewertenden Äußerung, jeder subjektiven Einschätzung. Bei einem Werturteil läßt sich also auch nicht entscheiden, ob es "wahr" oder "unwahr" ist Đ es kann höchstens als "angemessen" oder "unangemessen", moralisch falsch oder überzogen, begründet oder grundlos bewertet werden.⁵

*Jede Meinung
ist prinzipiell
erlaubt*

"Eine Differenzierung nach der (sittlichen) Qualität der Meinungen oder ihrer Wirkungen auf andere wäre auch unvereinbar mit der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts; abgesehen davon wäre die Abgrenzung von "wertvollen" und "wertlosen" Meinungen schwierig, ja oftmals unmöglich" (BVerfGE 30, 336, 347 Đ FKK-Sonnenfreunde)

Gleichgültig, ob ein Werturteil also allgemein geteilt wird oder lediglich eine extreme Einzelmeinung darstellt: Art. 5 GG erlaubt hier keine Einschränkungen der Meinungsfreiheit.

3.2 Schutz von Behauptungen

Eine Tatsachenbehauptung ist dagegen keine subjektive Einschätzung. Wenn eine Tatsache behauptet wird, läßt sich überprüfen, ob sie stimmt. Wer eine Tatsachenbehauptung macht, behauptet damit, daß irgendetwas objektiv so und nicht anders sei Đ und das läßt sich nachprüfen, mit den Mitteln der Beweiserhebung bestätigen oder widerlegen. Eine Tatsachenbehauptung ist also wahr oder unwahr.⁶

*Tatsachen-
behauptungen
sind nachprüfbar*

Von Art. 5 GG geschützt sind lediglich wahre Tatsachenbehauptungen Đ oder zumindest solche, die zum Zeitpunkt der Äußerung nicht als unwahr erkannt werden konnten. Wer eine Tatsachenbehauptung in die Welt setzt, deren Unwahrheit bereits klar erkennbar ist oder wer gar bewußt lügt, kann sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen.⁷

*Das Grundgesetz
schützt
keine Lügen*

3.3 Meinung oder Tatsache?

Die Unterscheidung scheint auf den ersten Blick klar: Werturteile sind subjektiv, Tatsachenbehauptungen sind objektiv nachprüfbar. In der Praxis ist diese Grenze allerdings keinesfalls immer trennscharf. Selten wird eine Meinung geäußert, der keine Tatsachenbehauptung zugrunde liegt, umgekehrt werden Tatsachenbehauptungen oft in

⁵ BVerfGE 33, 1, 14 - Strafgefangene; BVerfGE 90, 241, 247 - Auschwitzlüge

⁶ BGH, GRUR 1966, 693 - Höllenfeuer; BGH GRUR 1975, 89 - Brüning-Memoiren; BGH, AfP 1976, 75, 78 - Panorama

⁷ BVerfGE 54, 208, 219; BVerfGE 61, 1, 8 - NPD Europas; BVerfGE 85, 1, 15 - kritische Bayer-Aktionäre; BVerfGE 90, 241, 254 - Auschwitzlüge

der gleichen Äußerung schon bewertet. Streng genommen kann es gar keine Tatsachenbehauptung ohne Werturteil geben: Zumindest das Urteil "mitteilenswert" steckt in jeder Mitteilung.

Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil ist aber bei strittigen Äußerungen außerordentlich wichtig: Verbirgt sich hinter einer Aussage eine falsche Tatsachenbehauptung, dann ist die Aussage meist unzulässig. Handelt es sich aber "nur" um eine unerwünschte Meinungsäußerung, dann ist sie durch Art. 5 GG in aller Regel geschützt & wenn sie nicht gegen andere Gesetze wie beispielsweise das Beleidigungsverbot verstößt. In jedem Einzelfall muß also genau geprüft werden: Haben wir es mit einer Tatsachenbehauptung zu tun oder mit einem Werturteil?

Kann das nicht entschieden werden, weil eine "Mischform" vorliegt, wird die Äußerung insgesamt als Meinungsäußerung eingestuft. Sie genießt damit im Prinzip den Schutz des Art. 5 GG & es sei denn, sie verletzt Rechtsvorschriften, die die Meinungsfreiheit beschränken (Jugendschutz, Ehrenschutz etc.).⁸

*Abgrenzung ist
wichtig - aber
schwierig*

3.4 Das Zensurverbot

"Eine Zensur findet nicht statt", lautet der letzte Satz des Art. 5 Abs. 1 GG. Das heißt: Grundsätzlich darf der Staat das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht im Wege der Zensur einschränken & auch nicht unter Berufung auf Jugendschutz oder Persönlichkeitsschutz. Als Zensur wird dabei lediglich die Vorzensur gewertet. Das gerichtliche Verbot einer bereits erschienenen Publikation ist keine Zensur im Sinne des GG.⁹

*Vorzensur ist
grundsätzlich
verboten*

Zensur, so schreibt das Bundesverfassungsgericht, ist "ein präventives Verfahren, vor dessen Abschluß ein Werk nicht veröffentlicht werden darf" (BVerfGE 87, 209, 230), und Zensur ist verboten. Der Staat darf also die Äußerung von Meinungen nicht von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen, er darf sich Publikationen nicht vorab vorlegen lassen.¹⁰

Allerdings gilt das Zensurverbot nur für staatliche Institutionen. Ein Chefredakteur etwa hat durchaus das Recht, alle Artikel vorab zu sehen und zu genehmigen. Schließlich hat er auch die presserechtliche Verantwortung für die Beiträge. Diese Form der medieninternen Selbstkontrolle gilt nicht als Zensur & ebensowenig wie die Abnahme und rechtliche Überprüfung von Bürgerfunkbeiträgen.

*Die Abnahme von
Beiträgen
ist keine Zensur*

⁸ BVerfGE 85, 1, 15 f. - Kritische Bayer-Aktionäre

⁹ BVerfGE 33, 52, 71 f.; BVerfGE 47, 198, 236; BVerfGE 83, 130, 155; BVerfGE 73, 118, 166

¹⁰ BVerfGE 47, 198, 236; BVerfGE 33, 52, 72

4 Schranken der Freiheit

Der erste Satz des Art. 5 Abs. 1 GG garantiert die Meinunsfreiheit und schon der zweite schränkt sie wieder ein: Meinungen dürfen frei geäußert werden, solange sie nicht gegen 1. allgemeine Gesetze, 2. Jugendschutzbestimmungen verstoßen und 3. niemanden in der persönlichen Ehre verletzen.

Im folgenden wird dargestellt, welche Paragraphen und Vorschriften es sind, die der Meinungsfreiheit Schranken setzen. Noch ein Wort zur Systematik: Eine große Zahl der Vorschriften, die in der juristischen Praxis die größte Bedeutung haben, könnten ebenso gut als "allgemeine Gesetze" wie als Jugendschutzbestimmungen oder Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre eingeordnet werden. Um den Überblick zu vereinfachen, werden hier unter "allgemeinen Gesetzen" nur die aufgeführt, die sich nicht speziell mit Jugendschutz oder Persönlichkeitsrecht befassen. Jugendschutzbestimmungen und Vorschriften zum Persönlichkeitsrecht folgen anschließend.

*Art. 5 GG durch
andere Gesetze
beschränkt*

4.1 Allgemeine Gesetze

Unter allgemeinen Gesetzen versteht das Verfassungsgericht alle Gesetze und alle auf Gesetzen beruhende Verordnungen (also beispielsweise auch die Satzung der LfR). Diese Gesetze dürfen grundsätzlich "nicht eine Meinung als solche verbieten", sondern sie müssen "dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgut dienen, den Schutz eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat." (BVerfGE 7, 198, 209, 210 $\text{\textcircled{D}}$ Lüth-Urteil)¹¹

*Gesetze dürfen
Einzelmeinung
nicht verbieten*

Zu diesen Gesetzen zählt das BVerfG unter anderem die Strafgesetze $\text{\textcircled{D}}$ beispielsweise die Paragraphen gegen Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung (§§ 185 ff StGB) $\text{\textcircled{D}}$ und zivilrechtliche Vorschriften wie das Recht am ausgeübten Unternehmen und das Verbot der Kreditgefährdung (§§ 823 f BGB). Auch Vorschriften, die allein für den Rundfunk gelten $\text{\textcircled{D}}$ wie beispielsweise das Landesrundfunkgesetz NW $\text{\textcircled{D}}$ zählen zu diesen "allgemeinen Gesetzen". So gilt beispielsweise der § 14 des LRG NW, in dem Bestimmungen zum Schutz der Menschenwürde und zum Jugendschutz enthalten sind, als allgemeines Gesetz im Sinne des Grundgesetzes $\text{\textcircled{D}}$ und zwar auch in den Passagen, die über das Strafgesetzbuch oder das Jugendschutzgesetz hinausgehen. Eine Ausnahme stellt § 12 Abs. 2 LRG NW dar, in dem die Programmgrundsätze für den Rundfunk

*Zivilrecht und
Strafrecht als
Grenze*

¹¹ BVerfGE 28, 282, 292 - SoldatenG; BVerfGE 50, 234, 241 - Ausschuß aus Gerichtsverhandlungen; BVerfGE 62, 230, 244; 71, 162, 175; BVerfGE 86, 188, 194

festgeschrieben sind: Gerichte vertreten die Auffassung, daß eine strikte Unterwerfung aller Programminhalte unter die dort genannten Grundsätze (z.B. die Zusammengehörigkeit in Deutschland fördern) mit dem Auftrag des Rundfunks kollidieren würde, die öffentliche Meinungsfreiheit zu gewährleisten. Als Verstoß gegen die Programmgrundsätze des § 12 Abs. 2 LRG NW gelten also nur Äußerungen, die auch den sonstigen Schranken des Art. 5 GG nicht entsprechen.¹²

Die "allgemeinen Gesetze" im Einzelnen:

4.1.1 Volksverhetzung

§130 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Das "allgemeine Gesetz" gegen Volksverhetzung stellt die Verbreitung von Schriften unter Strafe, die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln. Strafbar macht sich, wer zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen solche Gruppen aufstachelt oder sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Diese Vorschrift bezieht sich laut §11 Abs. 3 StGB auch auf Tonträger wie beispielsweise Kassetten und läßt sich deshalb auch auf den Rundfunk anwenden.

*Rassistische
Hetze im
Rundfunk strafbar*

Beispiele für Volksverhetzung: antisemitische Agitation in Broschüren; das öffentliche Leugnen der Judenvernichtung im NS-Staat; die Bezeichnung von angeblichen "Kapitalisten" als "Pappscheiben", auf die man "schießen" könne.

4.1.2 Gewaltverherrlichung

§ 131 Abs. 1, 2 StGB / § 14 Abs. 1 LRG NW

Verboten ist die Verbreitung von Rundfunk-Darbietungen, die zum Rassenhaß aufstacheln oder die "grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt". Gegen das Gesetz verstößt auch, wer Grausamkeiten in "einer die Menschenwürde verletzenden Weise" darstellt. Die Vorschrift greift in der Regel immer dann, wenn das Grausame und Unmenschliche den wesentlichen Inhalt und den Sinn der Schilderung ausmacht.¹³

*Keine
Grausamkeiten
als Selbstzweck*

In § 131 Abs. 3 StGB sind solche Darstellungen ausgenommen, die über tatsächlich begangene Grausamkeiten und Gewalttaten informieren. Nur wenn Medien die

¹² BVerfGE 83, 238, 314 - WDR-Gesetz; VerwG Gelsenkirchen, AfP 1995, 433 ff.; vgl. Bosman, Rundfunkfreiheit und Programmgrundsätze, 123 ff.

¹³ OLG Koblenz, NJW 1986, 1700

Information als Vorwand gebrauchen, um Gewalt zu verherrlichen oder zu verharmlosen, ist das verboten.

Ein gleichlautendes Verbot findet sich in § 14 Abs. 1 lit) a) LRG NW.

Beispiel: Das "genüßliche" Veharren mit der Kamera auf einem leidverzerrten Gesicht oder auf schwersten Verletzungen gilt als Gewaltverherrlichung

4.1.3 Pornographie

§ 184 StGB / § 14 Abs. 1 LRG NW

Die Verbreitung von pornographischen Darstellungen ist im Rundfunk grundsätzlich strafbar. Es ist also unerheblich, ob es sich "nur" um einfache Pornographie handelt (§ 184 Abs. 1 StGB) oder um sogenannte "harte" Pornographie (§ 184 Abs. 3 StGB): Beides darf nicht verbreitet werden.

Einfache Pornographie ist laut Gesetz die provozierende Darstellung von sexuellen Handlungen als Selbstzweck, insbesondere wenn sie "aufdringlich vergrößernd, anreißerisch, verzerrend oder unrealistisch" ist. Es ist verboten, den Menschen durch "eine den Sexualtrieb aufstachelnde Weise (...) zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde" zu degradieren.¹⁴

*Harte und weiche
Pornographie
ist verboten*

Beispiele: bei sexuellen Handlungen werden speziell Stellungen gezeigt, die die Geschlechtsorgane deutlich sehen lassen; detaillierte Beschreibungen von sexuellen Handlungen; Verherrlichung von Perversitäten; Vorführung oder detaillierte Beschreibung von Oral- oder Analsex.

Harte Pornographie, die strenger bestraft wird, ist die Darstellung sexueller Gewalttätigkeiten, sexuellen Mißbrauchs von Kindern oder sexueller Handlungen mit Tieren.

Die entsprechende Vorschrift des LRG NW findet sich in § 14 Abs 1 lit) c).

4.1.4 Gebot von Treu und Glauben

§ 242 BGB

Häufig und zu Unrecht wird in Streitigkeiten zwischen VGen und Bürgerfunkgruppen argumentiert, ein bestimmter Beitrag verstoße gegen das "Gebot von Treu und Glauben", das in § 242 BGB festgeschrieben ist. Es bestimmt, daß Vertragspartner sich grundsätzlich so zu verhalten haben, "wie Treu und Glauben mit

¹⁴ BGHSt. 23, 40 - Fanny Hill; OLG Düsseldorf, NJW 1974, 1474 f.; OLG Koblenz, NJW 1979, 1467 f.

Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern". Fälschlich wird aus dieser Vorschrift hergeleitet, Veranstaltergemeinschaften und Bürgerfunker hätten alles zu unterlassen, was die Zusammenarbeit behindere und dem Erfolg der gemeinsamen Arbeit & dem Betrieb des Lokalradios & abträglich sei. Insbesondere kritische Äußerungen übereinander seien deshalb untersagt, lautet das Argument. Selbst wenn der Paragraph hier angewendet werden könnte: Die Meinungsfreiheit wiegt schwerer. Der Art. 5 GG verpflichtet beide Seiten im Interesse von Rundfunkfreiheit und Programmautonomie zu Toleranz: Meinungsäußerungen lokaler Gruppen sind so lange sendefähig, wie sie die Veranstaltung privaten Rundfunks durch die VGen nicht erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Und das wird wohl in der Regel kaum der Fall sein.¹⁵

4.2 Jugendschutz-Gesetze

Es gibt eigene Gesetze, die Jugendliche vor bestimmten Veröffentlichungen schützen sollen. Gefahren drohen der Jugend nach gängiger Rechtsprechung "auf sittlichem Gebiet von allen Druck-, Ton- und Bilderzeugnissen, die Gewalttätigkeiten oder Verbrechen glorifizieren, Rassenhaß provozieren, den Krieg verherrlichen oder sexuelle Vorgänge in grob schamverletzender Weise darstellen und deswegen zu erheblichen, schwer oder gar nicht korrigierbaren Fehlentwicklungen führen können" (BVerfGE 30, 336, 347 & FKK-Sonnenfreunde)

In der juristischen Praxis muß zwischen Jugendschutz und Art. 5 GG abgewogen werden: Entscheidungen müssen dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit ebenso Rechnung tragen wie dem verfassungsrechtlich normierten Interesse an effektivem Jugendschutz.¹⁶

4.2.1 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

GjS

Mit die wichtigsten Jugendschutz-Bestimmungen lassen sich nicht unmittelbar auf den Bürgerfunk anwenden: Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) gilt nur für gedruckte Veröffentlichungen. In die Liste jugendgefährdender Schriften kann eine Rundfunksendung also nicht aufgenommen werden. Das gilt in der Regel auch für Tonträger wie beispielsweise Kassetten & es sei denn, sie sind auch für den Vertrieb unabhängig vom Rundfunk hergestellt.¹⁷

4.2.2 Jugendschutz im LRG

§ 14 Abs. 1, 2, 3 LRG NW

*Kritik am eigenen
Radioprogramm
ist sendefähig*

*Kinder werden
vor Gewalt und
Pornos geschützt*

*GjS für den
Rundfunk nicht
anwendbar*

¹⁵ VerwG Gelsenkirchen, Urteil v. 16. November 1993, 14 K 8205/92 (nicht veröffentlicht)

¹⁶ BVerfGE 30, 336, 348, 353 - FKK-Sonnenfreunde

¹⁷ BVerwG, NJW 1990, 3286

Um den Jugendschutz auch für Rundfunksendungen zu gewährleisten, ist in das Landesrundfunkgesetz NW ein Passus aufgenommen worden, der den Formulierungen des GjS entspricht: Sendungen sind laut § 14 Abs. 1 lit) d) unzulässig, wenn sie "offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden".

Ist eine Sendung nicht so bedenklich, daß diese Vorschrift greift, kann sie immer noch bedingt unzulässig sein. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LRG NW ist eine Sendung, die Jugendliche zwar nicht schwer gefährdet, aber ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl beeinträchtigt, nicht ganz verboten. Sie darf aber nur zu bestimmten Uhrzeiten gesendet werden. Der Veranstalter muß laut Gesetz dafür sorgen "daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 und 6.00 Uhr annehmen."

Die Unterscheidung zwischen den beiden Vorschriften entspricht der zwischen "jugendgefährdenden" und "schwer jugendgefährdenden" Schriften im GjS (§§ 1, 6).

Die vorgeschriebene späte Sendezeit kann bei jugendgefährdenden Sendungen gemäß § 14 Abs. 2 im Einzelfall dazu führen, daß eine Bürgerfunksendung ganz abgelehnt wird. Das dann nämlich, wenn der Bürgerfunk im Programmschema zeitlich früher plaziert ist.

4.3 Der Schutz der Ehre

Die persönliche Ehre ist grundrechtlich geschützt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar", heißt es in Art. 1 GG und: "Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit" (Art. 2 GG).¹⁸

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts bildet aber auch das Recht der persönlichen Ehre "nur insoweit eine die Meinungsfreiheit zulässigerweise eingrenzende Schranke, als es gesetzlich normiert ist" (BVerfGE 33, 1, 16 f. D Strafgefangene). Das heißt: Ein Bürgerfunk-Beitrag darf nicht abgelehnt werden mit der allgemeinen Begründung, er sei "ehrverletzend", sondern er muß gegen ein konkretes Gesetz verstoßen. Diese klare Normierung ist gerade in diesem Bereich nötig, weil der Ehrbegriff starken Wandlungen und persönlichen Auffassungen unterliegt und sonst eine große Rechtsunsicherheit darüber bestände, welche Äußerungen erlaubt sind und welche nicht. Die Rechtsvorschriften, die den Ehrenschatz konkretisieren, finden sich vor allem im Strafgesetzbuch (z.B. Beleidigung, Beschimpfung religiöser Bekenntnisse) aber auch im Zivilrecht (§§ 823 ff. BGB).

4.3.1 Beleidigung

§185 StGB

*Rundfunkgesetz
verbiendet sittliche
Gefährdung*

*Kritische
Sendungen erst
nach 23 Uhr*

*Die Würde des
Menschen ist
unantastbar*

¹⁸ BVerfGE 54, 148, 153 f.

Die "Kundgabe der Nichtachtung oder Mißachtung" der persönlichen Ehre anderer Menschen ist eine Beleidigung nach § 185 des Strafgesetzbuchs. Wer über andere objektiv "ehrenrührige" Meinungsäußerungen verbreitet, macht sich strafbar.¹⁹

*Persönliche
Herabwürdigung
ist strafbar*

Auch größere Gruppen von Personen sind beleidigungsfähig und allerdings nur, wenn es um eine konkret abgrenzbare Gruppe geht wie beispielsweise "Bundeswehrsoldaten". Andernfalls, so das BVerfG, verliert sich die Kränkung sozusagen in der Menge und schlägt nicht mehr auf die einzelne Person durch.

Beispiele für Beleidigungen: der Vergleich polizeilichen Vorgehens mit "Gestapo-Methoden"; die Bezeichnung einer TV-Ansagerin als "ausgemolkene Ziege"; die Bezeichnung einer Person als "Faschist" oder der GSG 9 als "Killerkommando":

4.3.2 **Üble Nachrede, Verleumdung, Politische üble Nachrede**

§§ 186, 187, 187a StGB

Im Unterschied zur Beleidigung setzen üble Nachrede und Verleumdung eine Tatsachenbehauptung voraus und zwar eine falsche. Wer eine falsche und nicht beweisbare Tatsachenbehauptung aufstellt oder verbreitet, die die Ehre eines anderen verletzen kann, macht sich der üblen Nachrede strafbar. Und zwar gleichgültig, ob er sich auf eine andere Quelle beruft oder die Tatsachenbehauptung als Gerücht oder Verdacht kennzeichnet.

*Vorsicht bei
falschen
Beschuldigungen*

Beispiel: Schon der Bericht über den Verdacht der Beteiligung an Abgeordnetenbestechung kann eine üble Nachrede sein.²⁰

Für eine Verleumdung, die härter bestraft wird als die üble Nachrede, müssen mehrere Tatbestände erfüllt sein: Die Tatsachenbehauptung muß geeignet sein, den Kredit der betroffenen Person zu gefährden; darüber hinaus muß die Behauptung wider besseres Wissen aufgestellt worden sein und es muß sich also um eine bewußte Lüge handeln.

Eine gesonderte Vorschrift gibt es für falsche Tatsachenbehauptungen, die sich gegen Politiker richten. Wer eine üble Nachrede zum Nachteil einer Person aus dem politischen Leben begeht und zwar aus Gründen, die mit der Stellung des Betroffenen im öffentlichen Leben zusammenhängen, wird schärfer bestraft als bei einer "normalen"

*Politiker gegen
Lügen besonders
geschützt*

¹⁹ BGHSt. 1, 298

²⁰ BGHZ 68, 331 ff. - Spiegel

übten Nachrede, allerdings nur, wenn die Äußerung "geeignet ist, das öffentliche Wirken der Person erheblich zu erschweren".

Ob eine Tatsachenbehauptung richtig ist, muß grundsätzlich der beweisen, der sie aufstellt oder verbreitet. Ein Angegriffener muß also nicht selbst belegen, daß die Äußerung, gegen die er sich wehrt, falsch ist. Der fehlende Beweis für die ehrenrührige Behauptung reicht aus, um sie zu verbieten und unter Strafe zu stellen.

Einen Sonderfall bilden Tatsachenbehauptungen, die selbst wenn sie wahr sind eine grobe Beleidigung darstellen und deshalb verboten sind. Diese sogenannte "Formalbeleidigung" (§192 StGB), die aus der Form der Behauptung und den Umständen der Äußerung hervorgeht, ist immer strafbar.²¹

Es gibt allerdings Gründe, die das Verbreiten ehrenrühriger Tatsachenbehauptungen rechtfertigen: Wer "berechtigte Interessen" wahrnimmt & wie beispielsweise die Information der Bevölkerung über politische Skandale & darf auch Behauptungen verbreiten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht bewiesen sind. Wer gemäß § 193 StGB "in Wahrnehmung berechtigter Interessen" handelt, muß vor Gericht lediglich belegen, daß er sorgfältig recherchiert hat und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von der Wahrheit seiner Behauptung ausgehen konnte & wenn sich dann dennoch herausstellt, daß sie falsch war, darf er sie zwar nicht wiederholen, aber er hat sich nicht strafbar gemacht.

Die Rechtsprechung rechnet solche Fälle zum "erlaubten Risiko": Massenmedien müssen nicht garantieren, daß sämtliche von ihnen verbreiteten Äußerungen wahr sind, aber sie müssen so sorgfältig recherchieren, daß das Risiko falscher Behauptungen minimiert wird.²²

Voraussetzung für die Berufung auf § 193 StGB ist allerdings, daß tatsächlich ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Tatsachenbehauptung vorliegt. "Berechtigt" ist das Interesse dabei nur dann, wenn es gegenüber den Interessen des Verletzten Vorrang hat. Das ist in der Regel bei politischen Skandalen und Themen von großer gesellschaftlicher Bedeutung der Fall, nicht aber beispielsweise bei privaten Dingen, die keine öffentliche Relevanz haben und deren Offenlegung lediglich zur Unterhaltung eines sensationshungrigen Publikums dient.²³

In der Praxis muß also gefragt werden: Ist eine Behauptung unter "Wahrnehmung berechtigter Interessen" aufgestellt worden? Mit anderen Worten: Durfte der Mitteilende davon ausgehen, daß an seiner Behauptung & unterstellt, sie ist wahr & ein großes öffentliches Informationsinteresse besteht?²⁴

***Angreifer muß
Behauptung
belegen können***

***Gute Recherche
schützt
vor Klagen***

***Öffentliches
Interesse
erlaubt Berichte***

²¹ BGH, GRUR 1977, 801 - Halsabschneider

²² BGH, GRUR 1986, 188 - Türkenflug

²³ BVerfGE 61, 1, 10 f. - NPD Europas; BGHZ 45, 296 ff. - Höllenfeuer; BGH, GRUR 1966, 633 f. - Teppichkehrmaschine

²⁴ BGH, AP 1985, 116

Bei der Abwägung, ob eine Behauptung gerechtfertigt war oder nicht, spielt auch das Verhalten des Angegriffenen eine Rolle: Hat er den Angriff herausgefordert, indem er sich beispielsweise mit Äußerungen zu Politik oder Wirtschaft selbst ins Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt hat, genießt er einen geringeren Schutz. Eher gerechtfertigt sind auch Behauptungen, die aufgestellt werden, um einen Angriff auf die eigenen Überzeugungen abzuwehren.²⁵

4.3.3 Beschimpfung von Bekenntnissen

§166 StGB

"Beschimpfungen" von religiösen Bekenntnissen, die geeignet sind, "den öffentlichen Frieden zu stören", sind strafbar. Ob eine Beschimpfung vorliegt, muß im Einzelfall entschieden werden und zwar aus Sicht eines neutralen, auf Toleranz bedachten Beobachters.²⁶

Es reicht also nicht aus, wenn das religiöse Gefühl der Gläubigen verletzt wird und die Beschimpfung muß so gravierend sein und über Medien so weit verbreitet werden, daß dadurch das friedliche Nebeneinander der unterschiedlichen Glaubensgruppen in der Bevölkerung gestört wird.

Religionskritische Äußerungen und auch Satiren, die zumindest einen Ansatz zur sachlichen Auseinandersetzung erkennen lassen sind immer erlaubt und gelten auch dann nicht als Beschimpfung, wenn sie sehr hart, ironisch oder sarkastisch sind.²⁷

*Angriffe auf
Kirche und
Religion erlaubt*

Beispiel: Als Religionsbeschimpfung galt die Darstellung des Kreuzifixes als Mausefalle; die Bezeichnung der christlichen Kirchen als Verbrecherorganisationen; die Bewertung der Leiden Christi als Vorgang perversen Sexualverhaltens.²⁸

4.3.4 Zivilrechtlicher Ehrenschutz

§§ 823, 824 BGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt allgemein, daß schadensersatzpflichtig ist, wer "vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt". Dieser Paragraph zielt nicht in erster Linie auf unrechtmäßige Veröffentlichungen, spielt aber im Streit um Berichterstattung häufig eine Rolle. Bundesverfassungsgericht und

²⁵ BVerfGE 12, 113, 125, 127 - Schmidt / Spiegel; BVerfGE 54, 129 ff. - Kunstkritik; BGH, NJW 1971, 1655, 1657 - Sabotage; BGH, NJW 1974, 1762 - Deutschlandstiftung; BGH, NJW 1980, 1790; BGH, NJW 1959, 636 - Altbaden; BGH, GRUR 1957, 360 ff. - Phylax; BGH, NJW 1964, 1471 ff. - Sittenrichter

²⁶ OLG, Celle, NJW 1986, 1275 ff.

²⁷ LG Bochum, NJW 1989, 727

²⁸ OLG Köln, NJW 1982, 657; LG Düsseldorf, NSZ 1982, 290; LG Göttingen, NJW 1985, 1652 ff.; LG München, ZUM 1985, 458

Bundesgerichtshof werten nämlich das "Allgemeine Persönlichkeitsrecht" als ein "sonstiges Recht" gemäß § 823 BGB: Wer mit einer Veröffentlichung gegen das Persönlichkeitsrecht eines anderen verstößt, handelt also nicht nur rechtswidrig, sondern muß auch Schadensersatz zahlen.²⁹

Ein weiteres "sonstiges Recht", aus dem sich Beschränkungen der Medienberichterstattung ergeben können, ist das sogenannte "Recht am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb". Dieses Recht am Unternehmen sollte ursprünglich Unternehmen und Gewerbetreibende generell gegen Veröffentlichungen schützen, die ihre Leistungen, Erzeugnisse o.ä. herabsetzen.³⁰

Die Rechtsprechung setzt inzwischen das Recht am Unternehmen mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gleich und beide gewähren keinen absoluten Schutz gegen kritische Äußerungen. Die Berufung auf das Recht am Unternehmen ist nur dann möglich, wenn erstens keine andere Vorschrift greift ("Subsidiarität") und sich die Veröffentlichung zweitens direkt auf das Unternehmen und nicht nur reflexartig gegen das Unternehmen richtet.³¹

*Schadensersatz
bei
Ehrverletzungen*

*Unternehmen
nicht gegen
Kritik gefeit*

Beispiel: Einen öffentlichen Aufruf zum Mietboykott für einen Monat wertete das Gericht als direkten Angriff auf das Unternehmen.

4.3.5 Kreditgefährdung

§ 824 StGB

Schadensersatz muß auch zahlen, wer falsche Tatsachenbehauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für seinen beruflichen Erfolg herbeizuführen. Das gilt auch, wenn derjenige, der die Behauptung verbreitet, nicht wußte, daß sie falsch ist, es aber hätte wissen müssen.

Auch hier gilt aber wieder die Ausnahme: Kein Schadensersatz wird fällig, wenn der Äußernde die Behauptung ein "berechtigtes Interesse" hat und nicht wußte, daß sie falsch ist. Aber Vorsicht: Eine fahrlässige oder bedingt vorsätzliche falsche Behauptung ist damit nicht zu rechtfertigen. Wenn Medien fahrlässig falsche kreditgefährdende Behauptungen verbreiten, also nicht ausreichend recherchieren, können sie schadensersatzpflichtig werden.³²

*Schadensersatz
für fahrlässige
Kreditgefährdung*

²⁹ BVerfGE 7, 198, 205 - Lüth-Urteil; BGHZ 13, 334

³⁰ BGHZ 3, 270 ff. - Constanze I; BGH, GRUR 1989, 222 f. - Wirtschaftsarchiv

³¹ BGHZ 45, 296, 307 - Höllenfeuer; BGHZ 65, 325, 332 - Stiftung Warentest; BGH, GRUR 1967, 540, 542 - Die Nächte der Birgit Malmström; BGH, GRUR 1989, 222 f. - Filmbesprechung; BGH, GRUR 1985, 470 - Mietboykott

³² BGH, MDR 1958, 335; BGH, NJW 1978, 210 - Alkoholtest; BGH, AfP 1985, 116 - Türkol; BGH, AfP 1986, 47 - Preisvergleich

Für den Tatbestand der Kreditgefährdung ist es nicht notwendig, daß der Betroffene tatsächlich wirtschaftliche Nachteile von einer Meldung hat Ꞥ die bloße Eignung zur Rufschädigung reicht hier aus.³³

Angewendet werden kann die Vorschrift allerdings nur dann, wenn eine Behauptung direkt und unmittelbar auf den Betroffenen zielt Ꞥ wenn also beispielsweise über dubiose Geschäftspraktiken in einer Branche berichtet wird, kann der einzelne Gewerbetreibende dieser Branche nicht wegen "Kreditgefährdung" klagen.³⁴

*Nur direkt
Betroffene
können klagen*

4.3.6 Sittenwidrige Schädigung

§ 826 BGB

Eine im Zusammenhang mit Veröffentlichungen eher selten gebrauchte Vorschrift legt fest, daß Schadensersatz zahlen muß, wer "in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt". Gegen die guten Sitten verstößt ein Verhalten dann, wenn es nach Einschätzung der Gerichte das "Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkender" verletzt.³⁵

Allenfalls Boykottaufrufe oder gezielte Kampagnen gegen bestimmte Personen oder Institutionen kommen hier in Betracht Ꞥ und auch das nur, wenn sie so hart und so unbegründet sind, daß sie durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nicht mehr legitimiert werden können.

*Selten
gebrauchte
Vorschrift*

5 Abwägung Ꞥ was geht vor?

Die bisher dargestellten Vorschriften setzen dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit zwar Schranken, können es aber grundsätzlich nie außer Kraft setzen. In jedem Einzelfall muß deshalb abgewogen werden, welches Recht höher zu veranschlagen ist. Insofern setzen die Vorschriften nicht nur der Meinungsfreiheit Grenzen, sondern auch umgekehrt: Weil die Meinungsfreiheit so hoch zu bewerten ist, müssen andere Rechtsnormen mitunter hinter ihr zurücktreten.

*Abwägung in
jedem
Einzelfall nötig*

Die "allgemeinen Gesetze" dürfen nie so restriktiv wirken, daß die für die Demokratie notwendige Redefreiheit in Gefahr gerät. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts:

"Die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, daß der besondere Wesensgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben, führen muß, auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und "allgemeinem Gesetz" ist

³³ BGH, GRUR 1975, 89 - Brüning Memoiren I

³⁴ BGH, GRUR 1989, 222 f. - Filmbesprechung

³⁵ Palandt-Putzo, BGB, § 826 Rdnr. 2

also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die "allgemeinen Gesetze" aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die "allgemeinen Gesetze" zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen." (BVerfGE 7, 198, 208 f. $\text{\textcircled{D}}$ Lüth-Urteil)³⁶

Was das Verfassungsgericht hier für die "allgemeinen Gesetze" formuliert hat, gilt auch für die Vorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre. In jedem Einzelfall muß geprüft werden, ob Grundrecht oder Ehrenschatz-Paragraphen einen höheren Stellenwert einnehmen.³⁷

"Das Recht zur Meinungsäußerung muß zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt werden. Ob solche überwiegenden Interessen anderer vorliegen, ist auf Grund aller Umstände des Falls zu ermitteln." (BVerfGE 7, 198, 208f. $\text{\textcircled{D}}$ Lüth-Urteil)³⁸

Bei dieser Abwägung muß auch der "Kommunikationszusammenhang" beachtet werden, in dem eine Äußerung steht. Das Gericht muß prüfen: Welchen Anlaß gab es für die Äußerung? In welchem Kontext stand sie? Fiel sie in einer privaten Auseinandersetzung, zur Verfolgung von Eigeninteressen $\text{\textcircled{D}}$ oder war sie Teil einer öffentlichen Debatte über ein Thema, das die Öffentlichkeit wesentlich berührt? Denn wenn eine umstrittene Äußerung ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung ist, so spricht das nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich für die Freiheit der Rede.³⁹

Außerdem muß im Streitfall der "objektive Gehalt" einer Äußerung zugrundegelegt werden. Es spielt keine Rolle, ob der Äußernde eine Beleidigung "gar nicht so gemeint hat" oder sich der Betroffenen "angegriffen gefühlt" hat. Maßgeblich ist allein die Frage, wie die Äußerung allgemein, von neutralem Standpunkt aus, interpretiert wird.

"Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis des unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt,

***Auch die
Schranken haben
Schranken***

***Anlaß einer
strittigen Aussage
berücksichtigen***

***Maßgeblich ist
der "objektive
Gehalt"***

³⁶ BVerfGE 12, 113, 124 - Pressefehde; BVerfGE 20, 162, 176 f. - Spiegel; BVerfGE 24, 278, 282 - Tonjäger; BVerfGE 60, 234, 240 - Kredithaic; BVerfGE 61, 1, 10 f. - NPD Europas

³⁷ BVerfGE 54, 129, 136 - Kunstkritik; BVerfGE 43, 130, 139 - Flugblatt

³⁸ BVerfGE 20, 162, 176 - Spiegel; BVerfGE 28, 191, 202 - Pätsch; BVerfGE 35, 202, 221 - Lebach-Urteil; BVerfGE 64, 55, 62 ff.

³⁹ BVerfGE 24, 278, 286 - Tonjäger; BVerfGE 85, 1, 16, 19 - Kritische Bayer-Aktionäre; BVerfGE 7, 198, 208, 212 - Lüth-Urteil; BVerfGE 61, 1, 11 - NPD Europas; BVerfGE 68, 226, 232; BVerfGE 71, 206, 220

soweit diese für die Rezipienten erkennbar war." (BVerfGE, NJW 1995, 3303, 3305, D "Soldaten sind Mörder")⁴⁰

Dabei darf das Gericht nicht den "flüchtigen Leser" zum Maßstab machen, sondern muß den "verständigen", das heißt unbefangenen durchschnittlichen Leser (oder Hörer) zugrunde legen. Eine Rolle spielt hier auch, an welche Zielgruppe sich eine Publikation wendet.⁴¹

Bei dem Unterfangen, den "objektiven Sinn" einer versteckten Äußerung zu deuten, kommt es darauf an, ob sie erkennbar im Text angelegt ist. Die Gerichte sind hier zu vorsichtiger Auslegung angehalten.⁴²

Außerdem ist bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und geschützten Rechten anderer besonders wichtig, ob die umstrittenen Äußerungen Werturteile oder Tatsachenbehauptungen sind. Denn das Publikum kann Werturteile in der Regel als persönliche, subjektive Einschätzungen erkennen und sich darüber eine eigene Meinung bilden. Bei Tatsachenbehauptungen, die mit dem Anspruch auf objektive Wahrheit auftreten, fehlt diese Möglichkeit zur Distanzierung: Das Publikum kann nicht erkennen, wenn die Behauptung falsch ist. Deshalb ist selbst eine scharfe Meinungsäußerung in der Regel kein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, eine falsche Tatsachenbehauptung allerdings schon.

Durchschnittlicher Hörer zugrundegelegt

Publikum kann Meinungen selbst beurteilen

5.1 Werturteile kontra Persönlichkeitsschutz

Bei manchen Meinungsäußerungen muß nicht mehr zwischen Grundrecht und Persönlichkeitsschutz abgewogen werden, weil sie in jedem Falle unerlaubt sind: Wenn eine Äußerung die Menschenwürde antastet, wenn sie eine "Formalbeleidigung" oder eine sogenannte "Schmähkritik" ist. Die Schmähkritik bildet eine generelle Grenze für die Äußerungsfreiheit. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG rechtfertigt es grundsätzlich nicht, drastische Kritik in bewußte Schmähungen umschlagen zu lassen. Das ist dann der Fall, wenn die Absicht zu diffamieren sichtlich stärker hervortritt als die Absicht zur Meinungsäußerung; wenn eine Äußerung nicht mehr polemische und überspitzte Kritik, sondern nur noch persönliche Herabsetzung ist; wenn sich keinerlei Sachnähe mehr feststellen läßt.⁴³

Diffamierende Meinungen sind nie erlaubt

Beispiele für Schmähkritiken: die Bezeichnung eines Arbeitgebers als "Halsabschneider" und "berüchtigten Chef"; Tierbezeichnungen wie "Schwein", "Hornochse"; die Behauptung, ein Politiker wolle den nationalsozialistischen Führerkult fortführen.

⁴⁰ BVerfGE 82, 43, 52 - Opus Dei

⁴¹ BVerfG, NJW 1977, 799 f.; BGH, NJW 1981, 1089

⁴² BGHZ 78, 9, 14 ff.

⁴³ BGHZ, 45, 296, 307 - Höllenfeuer; BGH NJW 1981, 2117, 2119 f.; BVerfGE 42, 163, 171 - Echternach; BVerfGE 61, 1, 12 - NPD Europas; BVerfGE 66, 116, 151 - Wallraff; BVerfGE 82, 272, 283 - Zwangsdemokrat; BVerfG, NJW 1993, 1462 - Böll/Henscheid; BGH, NJW 1974, 1762 - Deutschlandstiftung; BGH, GRUR 1977, 801 - Halsabschneider; BGH, GRUR 1971, 529 - Dreckschleuder

Wenn es um Fragen geht, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren, spielt die Schmähkritik nur selten eine Rolle & sie bleibt in der Regel eher auf Privatfehden beschränkt.

*Öffentliche
Schmähdungen
eher selten*

Ist ein Werturteil kein Angriff auf die Menschenwürde, keine Formalbeleidigung und keine Schmähung, geht es wieder an die Abwägung: Wie stark greift die Äußerung in Persönlichkeitsrechte ein, welche Rechtfertigung gibt es für den Angriff, in welchem Zusammenhang steht er, was war der Anlaß? ⁴⁴

Beispiel: Gerechtfertigt war die Reaktion auf einen heftigen Angriff in einer Zeitschrift, von der der Betroffene anschließend sagte, sie sei "auf dem Gebiet der Politik das, was die Pornographie auf dem Gebiet der Moral ist."

Insbesondere wenn Meinungsäußerungen in einem Kontext fallen, in dem es um Fragen von wesentlicher öffentlicher Bedeutung geht & beispielsweise um Mißstände in einem ganzen Wirtschaftszweig & dürfen an die Zulässigkeit von Kritik keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Auch scharfe Polemik und kränkende Bezeichnungen sind im politischen Meinungskampf erlaubt, solange sie "Sachnähe" bewahren. Ein Beispiel: Der Vorsitzende eines Mietervereins hat einen Vermieter, der allen Mietern gekündigt hatte, um zu modernisieren, zu Recht als "Wohnungs-Hai" tituiert (OLG Köln, AfP 1983, 440ff.).

*Polemik ist im
Meinungskampf
erlaubt*

Bei solchen Fällen, in denen es um Auseinandersetzungen von öffentlicher Bedeutung geht, spricht zunächst eine generelle Vermutung zugunsten der Redefreiheit. Der Meinungsfreiheit wird dadurch zwar auch in öffentlichen Debatten kein absoluter Vorrang eingeräumt. Aber es soll sichergestellt werden, daß an öffentliche Äußerungen keine Anforderungen gestellt werden, die "einschüchternd" wirken. "Vermutung zugunsten der Redefreiheit" heißt, daß es besonders schwerwiegender Gründe bedarf, wenn die umstrittene Äußerung trotzdem untersagt werden soll. ⁴⁵

*Im Zweifel
für die
Meinungsfreiheit*

Eine Aufforderung zu rechtswidrigem Verhalten ist allerdings grundsätzlich nicht vom Recht auf Meinungsfreiheit geschützt. ⁴⁶

5.2 Tatsachenbehauptungen kontra Persönlichkeitsschutz

Tatsachenbehauptungen sind vom Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit deutlich weniger geschützt als Werturteile. Wenn eine Tatsachenbehauptung in die Rechte anderer eingreift ist sie nur dann trotzdem zulässig, wenn sie erwiesenermaßen wahr ist & kleinere Ungenauigkeiten sind dabei irrelevant, wenn die Gesamtaussage

*Keine Verbreitung
von falschen
Tatsachen*

⁴⁴ BVerfGE 75, 369, 380 - Strauß-Karikatur; BVerfGE 66, 116, 151 - Wallraff; BVerfGE 12, 113, 126 ff. - Schmidt/Spiegel; BVerfGE 60, 234, 240 - Kredithaie

⁴⁵ BVerfGE 85, 1, 16 - Kritische Bayer-Aktionäre; BVerfGE 43, 130, 136 - Flugblatt; BVerfGE 86, 1, 10; BVerfGE 54, 129, 136 - Kunstkritik

⁴⁶ BGH, NJW 1985, 1621

stimmt. Falsche Tatsachenbehauptungen stehen generell nicht unter Schutz des Grundgesetzes. Schließlich kann an der Verbreitung nachweislich falscher Tatsachen auch kein öffentliches Interesse bestehen.⁴⁷

Zur Rechtfertigung einer erwiesenermaßen unwahren Tatsachenbehauptung taugt auch die Kunstfreiheit nicht, die in Art. 5 Abs. 3 GG garantiert ist.⁴⁸

Ob eine Tatsachenbehauptung zulässig ist oder nicht, hängt allerdings nicht nur von ihrer Wahrheit ab, sondern auch davon, wie "privat" oder "persönlich" sie einen Menschen betrifft. Je intimer eine Tatsache ist, desto stärker ist jeder Mensch vor ihrer Veröffentlichung geschützt. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen unterschiedlich stark geschützten "Sphären" einer Person: Der Intimsphäre, der Geheimsphäre, der Privatsphäre, der Sozialsphäre und der Öffentlichkeitsphäre.

Grundsätzlich unzulässig sind nicht genehmigte Mitteilungen aus der Intimsphäre einer Person.

Beispiel; Das Verbreiten heimlich mitgeschnittener intimer Telefongespräche

Insbesondere das Sexualleben genießt einen Schutz, der auch unter Berufung auf Art. 5 GG nicht gebrochen werden darf. Gleichgültig, ob die mitgeteilten Tatsachen stimmen oder nicht.⁴⁹

Auch die Geheimsphäre steht unter starkem Schutz. Sie umfaßt beispielsweise Betriebsgeheimnisse, private Telefonate, Briefe. Die Geheimsphäre eines Menschen darf nur gebrochen werden, wenn das notwendig ist, um ein anderes Rechtsgut vor Schaden zu schützen. So wären Medien beispielsweise berechtigt, Betriebsgeheimnisse eines Unternehmens preiszugeben, wenn dadurch betrügerische Machenschaften aufgedeckt werden.

Ein Eingriff in die Privatsphäre eines Menschen ist im Grunde all das, was sich "hinter den eigenen vier Wänden" abspielt und weder "intim" noch "geheim" ist. Er ist nur gerechtfertigt, wenn ernsthaftes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Politiker öffentlich ein bestimmtes moralisches Verhalten einfordert, das er selbst privat nicht lebt. Ob das Eindringen in die Privatsphäre gerechtfertigt ist, hängt von der Intensität ebenso ab wie davon, wie sehr der Betroffene eine "Person des Zeitgeschehens" ist, die weniger vor Berichterstattung geschützt ist als "reine" Privatpersonen.⁵⁰

Sozialsphäre und Öffentlichkeitsphäre eines Menschen haben tendenziell immer geringeres Gewicht als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Zumindest wer im

Je intimer, desto besser geschützt

Sexualleben für die Öffentlichkeit tabu

Gründe für Eindringen in die Privatsphäre

Wer öffentlich spricht, muß Angriffe ertragen

⁴⁷ BVerfGE 60, 234, 242 - Kredithaie; OLG Schleswig, SchlHa 1982, 166 ff.; BVerfGE 85, 1, 16 - Kritische Bayer-Aktionäre

⁴⁸ BVerfG, NJW 1993, 916

⁴⁹ BGH, GRUR 1972, 97 - Pariser Liebestropfen

⁵⁰ BVerfGE 66, 116, 139 - Wallraff; BGHZ 73, 120 - Kohl/Biedenkopf

öffentlichen Leben steht, wird sich in der Regel nicht dagegen wehren können, daß auch Tatsachen aus seiner Sozialsphäre berichtet werden und etwa über berufliches Verhalten, Kneipengänge oder sein Verhalten bei anderen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen. Anders bei "Privatleuten": Bei ihnen steht auch die Sozialsphäre unter Schutz. Wer sich dagegen in der Öffentlichkeit bewegt und sich also bewußt an die Öffentlichkeit wendet, genießt überhaupt keinen Schutz gegen wahrheitsgemäße Berichterstattung. Beispiel: Über öffentliche Äußerungen eines Politikers darf immer berichtet werden, auch wenn es sich um angebliche "verbale Ausrutscher" handelt, die der Betreffende lieber unterlassen hätte. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung ist grundsätzlich nicht erforderlich und immer vorausgesetzt, die Berichterstattung hält sich an die Wahrheit.

Häufig läßt sich nicht eindeutig feststellen, ob eine Behauptung wahr oder falsch ist. In diesem Fall hat die Rechtsprechung gewisse Beweislastregeln vorgesehen. Grundsätzlich muß derjenige eine Behauptung belegen, der sie aufstellt. Wenn das nicht gelingt, muß die Behauptung unterlassen werden und es sei denn, es besteht ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse. Dann muß lediglich sorgfältige Recherche nachgewiesen werden und die Beweislast wird umgedreht: Derjenige, der sich gegen eine Behauptung wehrt, muß ihre Unwahrheit belegen.

*Gründliche
Recherche reicht
als Beweis*

Beispiel: Es war zulässig, über den Verdacht gegen einen ehemaligen Opel-Manager zu berichten, der zu VW gewechselt war und gegen den Anzeige wegen Verrats von Betriebsgeheimnissen erstattet worden war.

Die Beweislastregeln müssen so angewendet werden, daß sie keine abschreckende Wirkung haben. Journalisten können sich also absichern, wenn sie ihrer berufsförmlichen Sorgfaltspflicht genügen und sich auf seriöse Quellen beziehen können. Beispielsweise reicht es in der Regel, wenn sie sich bei einzelnen Tatsachenbehauptungen auf nicht dementierte frühere Pressemeldungen berufen können. Die gleichen Beweislastregeln gelten bei politisch relevanten Gerüchten oder Verdächtigungen.⁵¹

5.3 Besonderes bei Satiren

Satire unterscheidet sich von schlichten Meinungsäußerungen dadurch, daß sie die verfassungsrechtlich geschützte Kunstfreiheit für sich in Anspruch nehmen kann (Art. 5 Abs. 3 GG). Ein Text ist dann Kunst, wenn er über die reine Meinungsäußerung in üblicher Form hinaus besondere schöpferische Gestaltung zeigt.⁵²

Für Satiren ist es üblich, daß sie Personen oder Sachverhalte stark verzerrt, grotesk und überzeichnet darstellen. Solange diese satirische Überzeichnung für die Leser oder

*Satire ist Kunst,
und die
Kunst ist frei*

⁵¹ BVerfGE 85, 1, 21 f. - Kritische Bayer-Aktionäre; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1993, 723; BGH, NJW 1977, 1288; LG Hamburg, AfP 1993, 678

⁵² BVerfGE 30, 173 ff. - Mephisto; BVerfGE 67, 213, 224

Hörer erkennbar bleibt, ist sie zulässig. Auch extreme künstlerische Darstellungen sind erlaubt. Aber auch Satire darf nicht alles: Im Streitfall müssen die Gerichte zwischen der künstlerischen Verzerrung, Übertreibung und Verfremdung einerseits und dem in der Satire enthaltenen Aussagekern andererseits unterscheiden.⁵³

Enthält die so "freigelegte" Aussage eine Verletzung der Menschenwürde oder beispielsweise eine Schmähung, ist sie unzulässig. Denn: Für den Aussagekern einer Satire gelten die gleichen Regeln wie für andere Äußerungen auch.⁵⁴

Allerdings rechtfertigt die Kunstfreiheit hier auch eine besonders drastische Form der Darstellung. Besonders Personen des öffentlichen Lebens und Politiker müssen sich auch scharfe satirische Angriffe gefallen lassen – solange sie nicht in reine Schmähungen ausarten.⁵⁵

*Aber: Auch die
Satire darf
nicht alles*

6 Entscheidungen der LfR

Die dargestellten Vorschriften und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind Grundlage der Spruchpraxis der Landesanstalt für Rundfunk. Inzwischen sind die LfR-Entscheidungen in mehreren Punkten durch Urteile der Verwaltungsgerichte bestätigt worden. Im folgenden wird diese Spruchpraxis anhand von einigen Beispielen dargestellt, die die häufigsten Probleme im Zusammenhang mit dem Bürgerfunk behandeln.

Oft wird Bürgerfunk-Gruppen ein Verstoß gegen jugendschützende Bestimmungen oder gegen das Pornographieverbot vorgeworfen. Außerdem beanstanden Veranstaltergemeinschaften häufig Beiträge, die angeblich Personen beleidigen oder verunglimpfen, religiöse Bekenntnisse beschimpfen oder Überzeugungen anderer verächtlich machen.

*Die häufigsten
Vorwürfe an
Bürgerfunker*

6.1 Jugendschutz / Pornographie

Nur selten hat die LfR in der Vergangenheit Bürgerfunk-Beiträge als pornographisch eingestuft und eine Ablehnung der Beiträge gebilligt.

Nicht zulässig war beispielsweise die Ablehnung eines Beitrags, der unter anderem eine Passage aus einem Report über "das sexuelle Empfinden des Mannes" enthielt, in der ein Homosexueller über sexuelle Praktiken mit seinem Freund berichtete.

Diese Darstellung war – so die Entscheidung der LfR – weder pornographisch (§ 14 Abs. 1 lit) c) LRG NW / § 184 StGB) noch dazu geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl zu beeinträchtigen (§ 14 Abs. 1 lit) d), Abs. 2 LRG NW). Der Beitrag berichtete sachlich

*Sachlicher
Bericht keine
Pornographie*

⁵³ BVerfG, NJW 1987, 2661

⁵⁴ BVerfGE 30, 173 - Mephisto; BVerfGE 67, 213 - Anachronistischer Zug; BVerfG, NJW 1987, 2261 - Strauß-Karikatur

⁵⁵ BVerfGE 7, 198, 208 - Lüth-Urteil; BVerfGE 61, 1, 7 - NPD Europas

über sexuelle Praktiken und gesundheitliche Risiken von Oral-Sex und zielte offensichtlich nicht auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Zuhörer.

Das aber ist wesentliches Merkmal von Pornographie: Die Vorschrift greift nur, wenn sexuelle Vorgänge grob aufdringlich im Vordergrund stehen, keinen sonstigen Bezug zu Menschen haben, die Sexualität sozusagen "entmenschlichen" und den sexuellen Lustgewinn verabsolutieren. Fehlen diese Merkmale, handelt es sich nicht um Pornographie. Die Schilderung sexueller Vorgänge oder die Darstellung nackter Menschen ist zulässig.

Was den angeblichen Verstoß gegen Jugendschutz-Vorschriften anbelangt: Die sachliche Schilderung von sexuellen Praktiken kann nicht als jugendgefährdend angesehen werden. Ein Beitrag ist nur dann geeignet, Kinder und Jugendliche zu gefährden, wenn er ihre Nerven überreizt, übermäßige Belastungen hervorruft oder ihre Phantasie über Gebühr erregt.

Als Pornographie wertete die LfR allerdings einen Fall, in dem eine Passage ausschließlich sexuelle Selbstbefriedigung zum Gegenstand hatte. Die aus einer Erzählung vorgelesene Stelle sei in keinerlei Gesamtzusammenhang gestellt und zeige keine dramaturgische und künstlerische Eigenart, deshalb rechtfertige auch die Kunstfreiheit die Ausstrahlung nicht. Derartig drastische Schilderungen stießen "ungeachtet einer erfolgten Liberalisierung von sexuellen Vorgängen und deren Bewertung innerhalb der Gesellschaft" auf sozialetische Ablehnung in weiten Kreisen der Bevölkerung", so die LfR.

Der Beitrag verstieß gegen § 14 Abs. 1 lit) c) LRG NW und gegen § 184 StGB und war deshalb zurecht abgelehnt worden.

Auch in einem Fall, in dem Sex zwischen lesbischen Frauen detailliert beschrieben wurde, hielt die LfR die Ablehnung des Beitrags für rechtmäßig. Weil die umstrittene Passage in eine Erzählung eingebettet war und die sexuellen Handlungen nicht als erstrebenswert dargestellt wurden, wertete die LfR den Beitrag zwar nicht als "offensichtlich jugendgefährdend" (§ 14 Abs. 1 lit) d) LRG NW). Der Beitrag enthalte aber zumindest die Möglichkeit, daß Kinder und Jugendliche gefährdet werden, und dürfe nur nach 23 Uhr ausgestrahlt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LRG NW). Sendungen seien dann geeignet, Jugendliche zu gefährden, wenn sie zu einer "sozialetischen Begriffsverwirrung" führen könnten, die die "Entwicklung zu einer sittlich einwandfreien Persönlichkeit" stören könne. Eine solche "Begriffsverwirrung" könne ausgelöst werden durch eine nervliche Überreizung, übermäßige Belastung oder eine Phantasieerregung über Gebühr. Wie sie durch die deutliche Schilderung sexueller Vorgänge ausgelöst werden könne.

*Informationen
über Sex keine
Gefahr für Kinder*

*Entwicklung zu
sittlicher Person
gefährdet*

6.2 Beleidigung

Beleidigend und deshalb unzulässig war laut Entscheidung der LfR ein Beitrag, in dem Namen örtlich bekannter Personen erkennbar und herabsetzend und verfremdet und ins Lächerliche gezogen wurden. Die verballhornende Schmähung des Namens könne vor allem dann eine Mißachtung und damit eine Beleidigung sein, wenn sie nicht von der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG gedeckt sei, hieß es in der Begründung. Die Kunst- bzw. Satirefreiheit sei nicht schrankenlos, sondern an die grundgesetzliche Wertordnung gebunden. Bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrechten gelte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und beispielsweise könnten herabsetzende Äußerungen gerechtfertigt sein, wenn sie eine adäquate Reaktion auf vorheriges Verhalten des Betroffenen seien.

Die Verfremdung der Namen hatte aber im vorliegenden Fall keinerlei Bezug zu tatsächlichen Vorgängen und galt der LfR deshalb auch nicht als gerechtfertigte satirische Überspitzung.

Die LfR wertete die Schmähungen als schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Insbesondere die Länge der geplanten 90teiligen Serie mit den verballhornten Namen könne bei den Zuhörern dazu führen, daß mit den verfälschten Namen bestimmte gesundheitliche und psychische Defekte assoziiert würden. Das sei geeignet, den Ruf der Betroffenen in der Öffentlichkeit erheblich zu beeinträchtigen.

6.3 Geschäftsschädigende Äußerungen

Als unzulässige geschäftsschädigende und herabwürdigende Äußerung wertet es die LfR regelmäßig, wenn behauptet wird, die Veranstaltergemeinschaften oder der zuständige Chefredakteur übten Zensur aus (Verstoß gg. § 823 Abs. 1 BGB). VG und Chefredaktion üben keine Zensur aus, sondern sind rechtlich verpflichtet, Bürgerfunkbeiträge auf ihre Sendefähigkeit hin zu überprüfen. Das Verfahren, das in § 24 Abs. 5 LRG und in den §§ 5 und 6 der Nutzer-Satzung der LfR festgeschrieben ist, soll lediglich verhindern, daß rechtswidrige und unter Umständen sogar strafrechtlich relevante Beiträge ausgestrahlt werden und für die dann die Veranstaltergemeinschaften haftbar gemacht würden. Dieses Verfahren als "Zensur" zu bezeichnen, ist eine falsche Tatsachenbehauptung, die das Recht am ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt.

Dagegen hat die LfR einen Beitrag für zulässig erklärt, in dem Moderatoren die Leistungen der Reporter des entsprechenden Lokalradios ironisierend als fachlich unprofessionell dargestellt haben. In dem Fall hatte die LfR abzuwägen: Ist die "soziale Nützlichkeit" der Sendung ein Beitrag zur Meinungsbildung zu sein und höher einzustufen als der eventuelle wirtschaftliche Schaden? Weil die von der VG

*Verballhornte
Namen können
beleidigen*

*Fehlender Bezug
zu tatsächlichen
Vorgängen*

*Zensurvorwurf
schädigt das
Geschäft*

*Kritik am
Lokalprogramm
ist zulässig*

beanstandete Äußerung noch eine sachliche & wenn auch satirische & Kritik war, war sie von Art 5 GG geschützt und damit zulässig.

6.4 Beschimpfung von Bekenntnissen

Das Verbot der Beschimpfung religiöser Bekenntnisse kommt nur selten als Ablehnungsgrund für einen Bürgerfunk-Beitrag in Betracht. So ist es nach Entscheidung der LfR beispielsweise zulässig, in einer Sendung den Satz zu äußern "Gott ist homosexuell, schwarz und eine Frau". Dieser Satz verstoße nicht gegen den Programmgrundsatz der Achtung der sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung (§ 12 Abs. 2 LRG NW), so die Begründung. Ein wesentliches Merkmal des freien Rundfunks sei das Gebot der umfassenden Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Es sei der Preis einer offenen Gesellschaft und eines freiheitlichen Mediensystems, daß der einzelne mit Ansichten konfrontiert werden könne, die die eigenen Gefühle und Vorstellungen in Frage stellen & selbst wenn sie mehrheitlich geteilt würden. Nur wenn der Rundfunk auch kontroverse Meinungen zu sittlichen und religiösen Themen darstelle und diskutiere, erfülle er seine Funktion für die öffentliche Meinungsbildung.

Das Bundesverfassungsgericht, auf das sich die LfR bei ihrer Entscheidung beruft, hat entschieden, daß eine Meinungsäußerung auch dann vom Grundgesetz geschützt ist, wenn sie extrem und pointiert ist. Erst wenn sie zu einer Schmähung ausartet, wird sie unzulässig. Sendungen, die religiöse Dogmen kritisieren oder schlicht in Frage stellen, Atheismus wertfrei darstellen oder Sittenprobleme freimütig diskutieren sind laut LfR also nicht schon deshalb unzulässig, weil sie gegen die religiösen Überzeugungen der Bevölkerungsmehrheit stehen. Das Grundgesetz schütze auch extreme Einzelmeinungen, die von den Lehren der Kirchen und Religionsgemeinschaften abweichen. Auch Außenseiter und Sektierer hätten ein Recht auf freie und ungestörte Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1 GG). Nur wenn eine Äußerung sich gegen andere Wertentscheidungen der Verfassung stelle und damit das Grundrecht anderer oder das Gemeinwohl beeinträchtige, werde sie unzulässig. Im vorliegenden Fall wäre die Grenze zur Zulässigkeit erst erreicht worden, wenn die Sendung religiöse Positionen in bewußt herabsetzender und diffamierender Weise angegriffen hätte. Das war aber nicht der Fall. Die Entscheidung der LfR ist inzwischen vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen bestätigt worden.⁵⁶

Zuässig war laut LfR auch ein Beitrag, in dem die Weihnachtsgeschichte verfremdet wurde: Zwei Homosexuellen & Mario und Josef & erscheint "der Geist der Wahrheit und des Reims" und offenbart ihnen ein Wunder. Auch hier entschied die LfR, daß die Satire vom Recht der Kunstfreiheit gedeckt war. Er enthalte keine Herabsetzung oder

*Auch bei
Religionskritik
Toleranz üben*

*Auch Sektierer
haben Recht auf
eigene Meinung*

*Kunstfreiheit
deckt
Religions-Satire*

⁵⁶ VerwG Gelsenkirchen, AfP 1995, 433 ff.

Diffamierung des christlichen Glaubens oder religiöser Gefühle der Bevölkerung und sei deshalb nicht zu beanstanden.

Anders ein dritter Fall: Zurecht abgelehnt hat die zuständige Veranstaltergemeinschaft einen Beitrag, in dem erörtert wurde, wie oft der Papst bei der Beichte onaniere. Der Beitrag diffamiere nicht nur religiöse Gefühle der Bevölkerung, er biete auch keinerlei Ansatz zur sachlichen gedanklichen Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche, so die Begründung. Die Behauptung, der Papst als leitender Amtsträger nehme die Beichte nur zur Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes ab, sei grob diffamierend und könne Intoleranz gegenüber den Anhängern des katholischen Glaubens und seiner Amtsträger fördern. Selbst wenn der Beitrag als Satire gewertet würde und deshalb die Kunstfreiheit für sich in Anspruch nehmen könnte, käme es zu keiner anderen Entscheidung, so die LfR. Diffamierend sei nämlich nicht lediglich die "künstlerische" satirische Einkleidung, sondern der Aussagekern des Beitrags.

*Diffamierung des
Papstes nicht
zulässig*

6.5 Werbeverbot

§ 24 Abs. 4 LRG NW, § 4 Abs. 6 Satz 1 der Nutzer-Satzung für Offene Kanäle

Im Bürgerfunk darf keine Wirtschaftswerbung gemacht werden. Das Werbeverbot, festgeschrieben in § 24 Abs. 4 Satz 9 LRG NW, ist zwar keine Vorschrift, die unmittelbar das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit und dessen Schranken berührt. Die LfR mußte sich aber in der Vergangenheit mit zahlreichen angeblichen und tatsächlichen Verstößen gegen diese rundfunkrechtliche Vorschrift befassen.

*Werbung ist
im Bürgerfunk
verboten*

In mehreren Entscheidungen hat sie deutlich gemacht, daß Veranstaltungshinweise, in denen Namen von Kneipen, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen genannt werden, nicht automatisch gegen das Werbeverbot verstoßen. Musikveranstaltungen seien "ein wesentliches Element der Jugendkultur" und bei einer Beschäftigung mit diesem Thema sei es deshalb erlaubt, "wenn auf entsprechende Veranstaltungen, mögen diese auch kommerziell betrieben werden, im Rahmen von Bürgerfunk-Sendungen hingewiesen wird". Ein Verbot derartiger Hinweise, so die LfR, würde die "weite inhaltliche Freiheit" der Bürgerfunk-Gruppen "in unzulässigem Umfang beschneiden".

*Veranstaltungstip
darf Namen
nennen*

Allerdings darf die Nennung von Namen bestimmter Einrichtungen, Unternehmen oder Produkte nur ohne besondere Betonung, also beiläufig geschehen und muß zum Zwecke der Information nötig und gerechtfertigt sein. Wenn ein sachliche Berichterstattung auch ohne Namensnennung möglich wäre oder "Unternehmen oder ihre Erzeugnisse durch ein nicht näher begründetes pauschales Lob oder durch besondere Hervorhebung von Firmennamen oder Marken übermäßig herausgestellt werden", ist die Grenze zu unzulässiger Werbung überschritten. Außerdem muß die Berichterstattung

*Unternehmen
nicht werblich
herausstellen*

berücksichtigen, ob in der näheren Umgebung mehrere Unternehmen vergleichbare Leistungen anbieten und wenn dann trotzdem "einzelne Einrichtungen noch dazu ohne erkennbares System, also quasi wahllos herausgestellt werden", könne der werberische Charakter in dem Beitrag die Oberhand gewinnen, so die LfR. Der Beitrag könne dann als "Alibi-Bericht" erscheinen, der eigentlich Waren oder Unternehmen anpreisen wolle und das ist im Bürgerfunk untersagt.

6.6 Verbot von Wahl- und Parteienwerbung

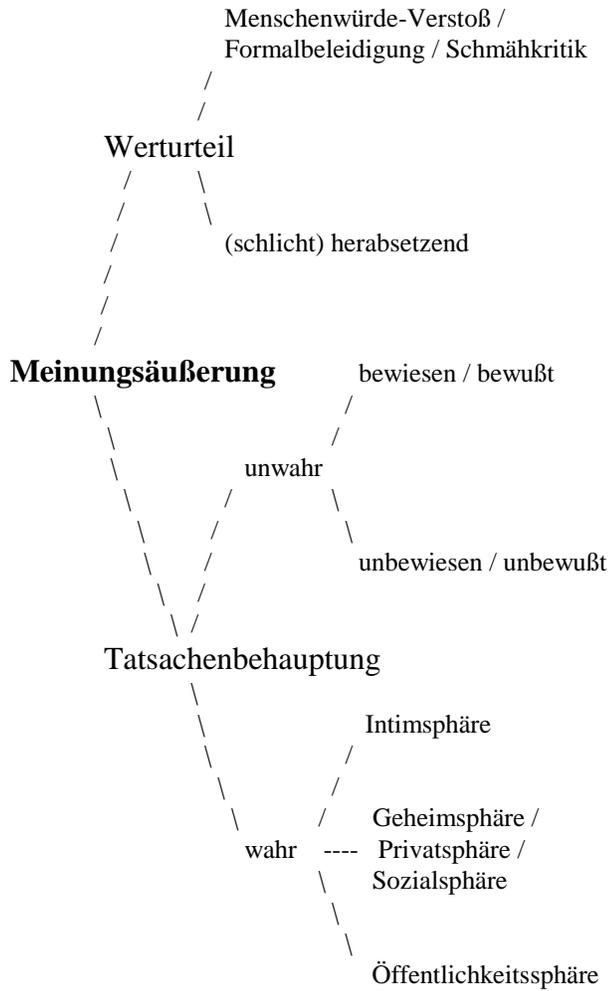
§ 35 Abs. 7 Nr 2 LRG NW, § 4 Abs. 7 der Nutzersatzung für Offene Kanäle

Das Landesrundfunkgesetz verbietet dem Bürgerfunk nicht nur Wirtschaftswerbung, sondern auch "Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien und Wählergruppen dienen." (§35 Abs. 7 LRG NW). Es gab in der Vergangenheit immer wieder Fälle, in denen Veranstaltergemeinschaften Beiträge unter Berufung auf diese Vorschrift abgelehnt haben und meistens allerdings zu Unrecht. Nur in den seltensten Fällen konnte die LfR in den abgelehnten Beiträgen unzulässige Öffentlichkeitsarbeit für Parteien erkennen. "Voraussetzung hierfür ist nämlich, daß im Rahmen eines Bürgerfunk-Beitrags entweder eine einseitige positive Darstellung einer bestimmten politischen Partei oder Interessengruppe im Vordergrund des Beitrags steht oder bestimmte politische Parteien oder Interessengruppen bewußt und gezielt negativ dargestellt werden", so die LfR. Die Vorschrift im LRG formuliere "lediglich ein Verbot der (direkten oder indirekten) Öffentlichkeitsarbeit für Parteien oder Wählergruppen im genannten Zeitraum vor Wahlen, nicht jedoch ein Gebot zur ausgewogenen Berichterstattung". Daß ein Bürgerfunk-Beitrag bestimmte politische Zustände kritisiere, reiche nicht für den Vorwurf unzulässiger Wahlwerbung aus: "Entscheidend hierfür ist vielmehr, ob der Beitrag zusätzlich zu einer an der Sache orientierten Kritik und mag sie auch politisch motiviert sein und eine erkennbare parteipolitische Tendenz enthält." Schließlich bestehe der wesentliche Zweck des Offenen Kanals gerade darin, auch Gruppen außerhalb der Veranstaltergemeinschaften eine Plattform für ihre "unter Umständen von den Meinungen und Haltungen der gesellschaftlich relevanten (Mehrheits-)Gruppen abweichenden und Ansichten und Themen zu verhelfen und auf diese Weise die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu verstärken." Dazu zähle insbesondere die Darstellung von politischen Themen.

*Drei Monate vor
Wahlen keine
Parteienwerbung*

*Kein Gebot zur
politischen
Ausgewogenheit*

*Politische Beiträge
auch vor
Wahlen zulässig*



nicht zulässig - die Meinungsfreiheit tritt hinter den Persönlichkeitsrechten zurück

Abwägung - in der öffentlichen Auseinandersetzung sind meist auch schwere polemische Angriffe zulässig

nicht zulässig - Lügen und erwiesene Falschinformationen sind nicht grundrechtlich geschützt

Abwägung - gute Recherche und öffentliches Informationsinteresse rechtfertigen auch unbewiesene Behauptungen

nicht zulässig - die Intimsphäre eines Menschen ist absolut geschützt

Abwägung - öffentliches Informationsinteresse und öffentliche Position des Betroffenen kann eine Berichterstattung rechtfertigen.

zulässig - wer sich bewußt in die Öffentlichkeit begibt, genießt keinen Schutz vor wahrheitsgemäßer Berichterstattung

7 Abkürzungen / Literatur

AfP	Archiv für Presserecht (Zeitschrift)
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BG	Betriebsgesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
GG	Grundgesetz
GjS	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
GRUR	Gwerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
LfR	Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
LG	Landgericht
LRG NW	Landesrundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen
NJW	neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
StGB	Strafgesetzbuch
VG	Veranstaltergemeinschaft
VerwG	Verwaltungsgericht

Lesehilfe:

BVerfGE 7, 198 ff. heißt: Die Quelle ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die in Band 7 der "Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts" ab Seite 198 abgedruckt ist.

BVerfG, NJW 1959, 636 ff. heißt: Die Quelle ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die im Jahrgang 1959 der Zeitschrift "Neue Juristische Wochenschrift" ab Seite 636 abgedruckt ist.

Sonstige verwendete Literatur:

Bosmann, Rundfunkfreiheit und Programmgrundsätze, 1985

Brockhorst-Reetz, Repressive Maßnahmen zum Schutz der Jugend im Bereich der Medien Film, Video und Fernsehen, 1989

Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, München, Loseblattsammlung

Palandt-Putzo, BGB, 54. Aufl., München 1995